

86. Kreis Rostock

Zu § 21, Abs. 2:

Um sozial besonders schlecht gestellten Mitgliedern, z. B. Alten und Kranken, die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft zu sichern, ist eine dritte Beitragsklasse von 0,25 RM einzuführen.

Zu § 22, Abs. 1:

Um den Ehrenmitgliedern, die beitragsfrei sind, auch im äußeren Bild ihre Verbundenheit zur Partei zu erhalten, ist eine beitragsfreie Marke für Ehrenmitglieder einzuführen, die gleichfalls monatlich geklebt wird.

Zu § 22, Abs. 4:

Von den abgeführten Beitragsmarken verbleiben 30 Prozent der Beiträge bei den Ortsgruppen, 30 Prozent beim Kreis und 40 Prozent gehen an den Landesvorstand. Hierdurch wird die notwendige Leistungsfähigkeit der unteren Gliederungen der Partei gestärkt.

87. Landesdelegiertenkonferenz Thüringen

§ 10, Abs. 6, letzter Satz soll lauten:

„Dem Ortsgruppenvorstand muß mindestens eine Frau und ein Jugendlicher angehören.“

88. Kreisvorstand Jena-Stadtroda, Thüringen

Zu § 2:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Grundeinheit (Betriebsgruppe, Wohnbezirksgruppe, einfache Ortsgruppe). Die Aufnahme kann nur in der Grundeinheit erfolgen, zu welcher der Antragsteller organisatorisch gehört. Nur die Mitgliederversammlung der Grundeinheit ist berechtigt, die Aufnahme zu bestätigen oder abzulehnen.

Der Ausschluß kann nur von einem Parteimitglied oder von einer Parteikörperschaft beantragt werden. Der Antrag muß schriftlich, unter Angabe der Beweismittel, begründet werden und ist an den Vorstand für den Beschuldigten zuständigen Ortsgruppe (§ 10) zu richten. Der Ortsgruppenvorstand gibt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung an den Kreisvorstand (§ 11) weiter.

Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann der Ausgeschlossene oder der zuständige Ortsgruppenvorstand Beschwerde bei dem Landesvorstand einlegen. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.